

Amts- und Intelligenz-Blatt

für die Oberamtsbezirke

Nagold und Horb.

No 69.

Dienstag, den 27. August

1850.

Oberamtsgericht Nagold.

Nach dem Gesetze über das Verfahren in Strafsachen, welche vor die Schwurgerichte gehören, vom 14. August v. J. (Reg.-Blatt Nr. 52) ist von dem Vorsteher jeder Gemeinde unter Zustimmung der beiden ersten Gemeinderäthe (nach der Sigordnung) ein Verzeichniß der innerhalb der Gemeinde wohnhaften Personen, welche zu den Verrichtungen eines Geschworenen fähig sind, zu fertigen, sodann nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung acht Tage lang auf dem Gemeindehause zu Jedermanns Einsicht aufzulegen und bis zum 1. Oktober d. J. an den Oberamtsrichter einzusenden.

Indem die Ortsvorsteher auf diese gesetzliche Bestimmungen aufmerksam gemacht werden, wird denselben nachstehende Weisung erteilt:

I. In jenes Verzeichniß sind aufzunehmen alle in der Gemeinde wohnenden württembergischen Staatsbürger, welche das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt haben und irgend eine direkte Staatssteuer entrichten, unter Angabe ihres Standes oder Gewerbes mit Ausschluß

1) derjenigen, welchen die staatsbürgerlichen Wahl- und Wahlbarkeitsrechte zur Zeit entzogen sind;

2) eines Jeden, gegen welchen das Gant-Verfahren gerichtlich eröffnet worden ist, so lange er nicht die verkürzten Gläubiger durch Bezahlung, Nachlass-Vertrag oder auf sonstige Weise befriedigt hat;

3) solcher Personen, welche unter väterlicher Gewalt, unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehen, oder

4) in den letzt verstorbenen drei Jahren — den Fall eines vorübergehenden unverschuldeten Unglücks z. B. einer Krankheit oder Theuerung ausgenommen — Beiträge zu ihrem oder ihrer Familie Unterhalt aus öffentlichen Kassen empfangen haben oder zur Zeit empfangen;

5) derjenigen, welche an körperlichen oder geistigen Gebrechen leiden, wie namentlich Taube, Stumme, Blinde, Wahnsinnige, Blödsinnige;

6) der Diensthoten, Geistlichen, Polizei-Officieren einschließlic der Mitglieder des Landsjäger-Korps und aktiven Militär-Personen, der Oberamtmann, Oberamts-Aktuar und diejenigen, welche ein ständiges Richteramt bekleiden,

II. die öffentliche Bekanntmachung, daß dieses Verzeichniß aufgelegt sey, hat sogleich nach dessen Entwerfung auf ordentliche Weise zu erfolgen.

III. Die Entwerfung hat so zeitig zu geschehen, daß das Verzeichniß spätestens vom 10. Septbr. d. J. an aufgelegt werden kann.

IV. Sollten Einwendungen gegen dasselbe erhoben werden, so hat der Gemeinderath die Berichtigung der Liste zu verfügen, wo er jene begründet findet, wo nicht, dieses dem Beschwerdeführer schriftlich unter Angabe der Gründe zu erkennen zu geben, es darf jedoch weder in dem einen noch in dem anderen Fall der zu Einsendung der Liste festgesetzte äußerste Termin (vergl. Ziff. VI.) veräußert werden.

V. Zugleich mit der Liste ist ein abgeordnetes Gutachten des Gemeinderaths einzusenden, welches ohne Angabe von Gründen diejenigen Personen bezeichnet, welche der Gemeinderath für besonders befähigt zum Amte der Geschworenen erachtet; wobei nach Art. 71 des Gesetzes auf die geistigen Fähigkeiten, Ehrenhaftigkeit und Charakterfestigkeit der zu bezeichnenden und darauf Rücksicht zu nehmen ist, ob dieselben zugleich in Absicht auf ihre bürgerliche Stellung, ihre Einkommens- und sonstigen Verhältnisse den erforderlichen Grad öffentlichen Vertrauens und äußerer Unabhängigkeit besitzen.

VI. Längstens an dem auf Mittwoch den 2. Oktober d. J. fallenden Vortage ist bei Vereidung eines Wariboten dieses Gutachten nebst der Liste mit einer Beurkundung, daß letztere der ge-

setzlichen Vorschrift gemäß entworfen und aufgelegt worden sey, von dem Orts-Vorsteher einzusenden.

Den 26. August 1850.

R. Oberamtsgericht.
v. Rom.

Oberamt Nagold.

Unter Beziehung auf den Erlaß vom 19. d. Mts. im Amtsblatt No. 67, die Kapitalsteuer-Aufnahme pro 1850/51 betreffend, wird den Ortsbehörden zur Nachachtung und weitem geeigneten Bekanntmachung noch Folgendes eröffnet:

1) Die Faturung der Kapitalien, so weit sie nicht bei öffentlichen Kassen stehen, hat bekanntlich bei den Ortsbehörden zu geschehen.

Unter die zu faturierenden Kapitalien gehören auch die auf den Inhaber lautenden Staatsschuldscheine — vergleiche Verfügungen des königlichen Finanzministeriums vom 24. Juni 1843 (Reg.-Bl. S. 421) und vom 1. März 1846 (Reg.-Bl. S. 113), so wie die auf den Inhaber lautenden Schuldscheine der Stadt Stuttgart (vom 18. Juni 1846, Reg.-Bl. S. 293).

2) Aus den Entschädigungen, welche nach Art. 7 des Gesetzes vom 14. April 1848, so wie nach dem Zehntablosungs-Gesetz vom 17. Juni 1849 für aufgehobene Gefälle aus der Ablösungskasse zu leisten sind, so wie aus denjenigen, welche Körperschaften und Kirchenpfändern für ihre unter Vermittlung der Ablösungskasse zur Ablösung kommenden Gefälle aus dieser Kasse zu empfangen haben, wird die Kapitalsteuer wie bisher bei den Zinszahlungen der Kasse von dieser in Abzug gebracht, während die Hofdomänen-Kammer, so wie die unter öffentlicher Aufsicht stehenden Körperschaften und Kirchenpfändern hinsichtlich ihrer ohne Vermittlung der Ablösungskasse zur Ablösung kommenden Zehnten und Gefälle, desgleichen Privatberechtigten, welche in Folge des Gesetzes vom 13. Juni 1849 in Betreff der Freigebung der Vermittlung der Ablösung

Preise

Tabingen:	9 ft.
Reinendr.	9 ft.
10 ft.	9 ft.
11 ft.	9 ft.
12 ft.	9 ft.
13 ft.	9 ft.
14 ft.	9 ft.
15 ft.	9 ft.
16 ft.	9 ft.
17 ft.	9 ft.
18 ft.	9 ft.
19 ft.	9 ft.
20 ft.	9 ft.

sungskasse die Entschädigungen für die aufgehobenen Zehnten und Gefälle von den Pflüchtligen unmittelbar beziehen, diese ihre verzinslichen Entschädigungen selbst zu fassen und zu versteuern haben. Vergl. Verfügung des königlichen Finanz-Ministeriums vom 30. Juli 1849 (Reg.-Bl. S. 338) und Erlaß des Steuer-Kollegiums vom 22. Januar 1850, Nro. 527.

3) Eine Ausnahme hiervon (Punkt 2) machen die Gefäll-Ablösungs-Kapitalien der Kirchen- und Schulstellen, aus welchen die Zinse, insoweit sich solche auf nicht erledigte Kirchenpfänden beziehen und Theile eines besoldungssteuerpflichtigen Einkommens bilden, der Besoldungssteuer und nicht der Kapitalsteuer unterliegen und somit in die Besoldungsfassungen aufgenommen werden, wogegen solche Kapitale erledigter Stellen, wovon das Einkommen in den evangelischen Pfarr-Unterstützungsfonds oder in den katholischen Interkalarfonds oder in eine Kameralratskasse fließt, als solche von den betreffenden Verwaltern in bisheriger Weise zur Kapitalsteuer zu fassen sind. Vergl. Erlaß des Steuer-Kollegiums vom 2. Juli 1850, Nro. 5912. Nagold, den 21. August 1850.

R. Oberamt. Wiebbeckinf.

Oberamtsgericht Nagold.

N a g o l d.

Verlorener Pfandschein.

Der von Philipp Andreas Spigenberger, Schuhmacher von Altenstaig, am 27. April 1833 gegen den Traubenwirth Mater daselbst für ein von Georgii 1833 an zu 5 Prozent verzinsliches Kapital von 400 fl. ausgestellte Pfandschein ist verloren gegangen.

Der etwaige Besitzer dieses Pfandscheins wird hiemit aufgefordert, seine Rechte hieran binnen der Frist von 90 Tagen geltend zu machen, widrigenfalls der fragliche Pfandschein für kraftlos erklärt werden würde.

So beschlossen im königlichen Oberamtsgericht.

Nagold, den 24. August 1850.

Königliches Oberamtsgericht.
v. Rom.

Oberamtsgericht Nagold.

H a i t e r b a c h.

Aufforderung eines

Verfollenen.

Johannes Kaupp, Schuhmacher, geboren den 8. Juli 1780, Sohn der verstorbenen Johannes Kauppschen Ehe-

leute von Haiterbach, ist längst verstorben und von seinem Leben oder Tod nichts bekannt.

Es ergeht daher an ihn oder seine etwaigen Leibes-Erben die Aufforderung, sich

binnen 90 Tagen

a dato bei der unterzeichneten Stelle zu melden, widrigenfalls Kaupp als ohne Leibes-Erben verstorben angenommen und das in Pflegschaft stehende Vermögen desselben an seine bekannten nächsten Intestat-Erben vertheilt werden würde.

Den 22. August 1850.

R. Oberamtsgericht.

v. Rom.

Amtsnotariat Eutingen.

Vollmaringen,
Gerichtsbezirks Horb.

Gläubiger-Aufruf.

Um das Schuldenwesen des Augustin Armbruster, Löwenwirths in Vollmaringen, mit Sicherheit erledigen zu können, werden hiemit Alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an denselben zu machen haben, aufgefordert, solche am

Wittwoch dem 11. September,

Vormittags 9 Uhr,

auf dem Rathhause in Vollmaringen anzumelden und zu erweisen, widrigenfalls sie jeglichen Nachtheil der aus der Unterlassung entstehen könnte, nur sich selbst zuzuschreiben hätten.

Horb, den 13. August 1850.

R. Amtsnotariat Eutingen.

Hailer.

Amtsnotariat Eutingen.

H o r b.

Außergerichtliche

Schulden-Erledigung.

Von dem königlichen Oberamtsgericht mit der außergerichtlichen Erledigung nachbenannter Schuldenwesen beauftragt, hat die unterzeichnete Stelle zur Vornahme der Liquidationen und der damit verbundenen weiteren Verhandlungen die unten genannten Tage festgesetzt.

Hiezu werden die Gläubiger und Absonderungs-Berechtigten andurch vorgeladen, um entweder persönlich oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, oder auch, wenn voraussichtlich kein Anstand obwaltet, statt des Erscheinens vor oder an der Liquidations-Tagfahrt ihre Forderungen durch schriftlichen Rezech, in dem einen wie in dem andern Falle unter Vorlegung der Beweismittel für die Forderungen selbst

sowohl, als für deren etwaigen Vorzugsrechte anzumelden.

Hiebei wird bemerkt, daß die nicht liquidirenden Gläubiger, so weit ihre Forderungen nicht aus den Gerichts-Akten ersichtlich sind, gar nicht berücksichtigt, von den übrigen nicht erscheinenden Gläubigern aber werde angenommen werden, daß sie, hinsichtlich eines etwaigen Vergleichs, der Genehmigung des Verkaufs der Massegegenstände und der Bestätigung des Güterpflegers der Erklärung der Mehrheit ihrer Klasse beitreten; und zwar:

Christian Steinacher, Bauer in

Feldorf,

am Freitag dem 6. September,

Morgens 9 Uhr,

auf dem Rathhause in Feldorf.

Willibald Saiber, Tagelöhner in

Bildechingen,

am Samstag dem 7. September,

Morgens 9 Uhr,

auf dem Rathhause in Bildechingen.

Den 3. August 1850.

R. Amtsnotariat Eutingen.

Hailer.

Amtsnotariat Altenstaig.

U e b e r b e r g.

Gläubiger-

und

Bürgen-Aufruf.

Auf Ansuchen der Erben des alt Johann Georg Bäuerlen, gewesenen Bauers in Zumweiler, werden alle, welche eine Forderung oder Bürgschafts-Ansprüche an ic. Bäuerlen zu machen haben, hiemit aufgefordert, ihre dießfalligen Ansprüche binnen 20 Tagen

unter Vorlegung ihrer Schuld-Urkunden bei der unterzeichneten Stelle anzumelden und zu erweisen, um sie bei dessen Verlassenschafts-Theilung gehörig berücksichtigen zu können.

Diesjenigen Gläubiger, welche ihre Anmeldung unterlassen sollten, haben sich einen etwaigen Nachtheil der sie dadurch treffen könnte, selbst zuzuschreiben.

Altenstaig, den 16. August 1850.

R. Amtsnotariat.

Wullen.

N a g o l d.

Gläubiger-Aufruf.

Um den Hauskaufschilling des nach Augsburg übergesiedelten Seifenfeders Friedrich Müller mit Sicherheit zu erweisen zu können, werden alle diejenigen, welche noch eine rechtliche Forderung an ihn zu machen haben, aufgefordert, dieselbe binnen

15 Tagen bei der unterzeichneten Stelle anzumelden, widrigenfalls später dieselben nicht mehr berücksichtigt werden könnten.
Den 26. August 1850.

Stadtschultheißenamt.
Engel.

Robrdorf,
Oberamts Nagold.

Liegenschafts-Verkauf.

Im Wege der Hülfss-Vollstreckung wird

Dienstag den 3. September,
Nachmittags 1 Uhr,

durch den aufgestellten Sachwalter, Gemeinderath L u s, auf hiesigem Rathhause nachstehende, dem Georg Martin Kempf, Bäcker, dem älteren, dahier gehörige Liegenschaft verkauft:

Die Hälfte von einem zweistöckigen Haus und Scheuer, unter einem Dach, mit Bäckerei-Einrichtung;

die Hälfte von 5 Ruthen Küchengarten hinter dem Haus;

die Hälfte von 6³/₄ Ruthen Küchengarten vor dem Haus, sämmtlich auf dem Kugelwasen;

4 Ruthen Dec.-Mees am langen Haag, worunter sich ein Keller befindet;

1/2 Viertel 2 Ruthen Wiesen, in den Hochwiesen;

3 1/2 Viertel 6 7/8 Ruthen, in Bergäckern, mit Haber und Erbbirnen angeblümt;

die Hälfte an 1 Morgen 10 1/4 Ruthen allda, im Maidacker, mit Erbbirnen und Hanf angeblümt.

Die Liebhaber werden auf obige Zeit mit dem Bemerkten eingeladen, daß auswärtige Käufer sich über Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Die Bedingungen werden am Verkaufstag bekannt gemacht werden.

Den 2. August 1850.

Gemeinderath.
Vorstand:
K o c h.

Calw.

Verkauf von Fässern und

Bierbrauerei-Geräthschaften aus der Konkurs-Masse des Bierbrauers J. Bühler dahier am Mittwoch dem 4. September, von Morgens 8 Uhr an, im öffentlichen Aufstreich gegen gleich baare Bezahlung:

115 größere und kleinere Bierfässer, etwa 400 Eimer haltend, Faßlager, eine Anzahl von neuen Gähr-Geschirren, eine Faßwende, eine Anzahl von Bierfässchen, 10 Str. alten Hopfen, allerlei Kübel-Geschirr und Brau-Werkzeuge.

Die Liebhaber können die Gegenstände vorher einsehen.

Den 17. August 1850.

Güterpfleger:
Beuther.

Nagold.

Missionsfest.

Das Nagolter Missionsfest wird am Sonntag

dem 1. September

gefeiert werden. Alle Freunde der Mission werden dazu freundlichst eingeladen mit dem Bemerkten, daß der Festgottesdienst

um 1 Uhr

anfangen wird.

Dekan Stockmayer.

Nagold.

Gustav-Adolphs-Verein.

Die verehrlichen Mitglieder des Gustav-Adolphs-Vereins, welche ihren jährlichen Beitrag für 1849/50. noch nicht entrichtet haben, werden gebeten, denselben in möglichster Balde mir zukommen zu lassen.

Dekan Stockmayer.

Nagold.

Gefellen-Gesuch.

Der Unterzeichnete wünscht zwei bis drei Schreiner-Gesellen auf Möbel-Arbeit.

Kauschenberger,
Schreinermeister.

Altenstaig Dorf,
Oberamts Nagold.

Lehrlings-Gesuch.

Ich nehme unter billigen Bedingungen einen erstarnten jungen Menschen in die Lehre.

Sailer Bayer.

Regelmäßige Postschiffe

zwischen

Havre und New-York

und gekupferte gute

Dreimaster nach New-Orleans.

Generalagentur von Joh. Rominger
in Stuttgart.

Unsere Postschiffe fahren je am 9., 19. und 29. jeden Monats und zwar in nächster Zeit:

am 29. August	Baltimore,	Kapitän	Conn	700	Tonnen,
" 9. September	Bavaria,	"	Anthony	1000	"
" 19. September	Havre,	"	Ainsworth	900	"

Die Vorzüge dieser Schiffe sind hinlänglich bekannt und unsere Preise aufs Billigste gestellt.

Nach New-Orleans expediren wir am 1., 10. und 20. jeden Monats auf guten gekupferten Dreimaster.

Die Specialagentur der Postschiffe.

Christie, Heinrich und Comp. i. Mainz.

Zu weiterer Auskunft und zu Affords-Abschlüssen empfiehlt sich der Bezirksagent Kaufmann Kappler in Nagold.

Einladung.

Am nächsten Sonntag dem 1. September, Mittags 1 Uhr,

findet auf dem Rathhause in Ebhausen die Berathung der Statuten zu einer zu errichtenden

Oberamts-Leihkasse

statt, wozu alle Bezirks-Angehörigen, welche sich für die Sache interessieren, eingeladen werden.



Manifest der Statthalterchaft der Herzogthümer von Schleswig-Holstein.

(Fortsetzung.)

Die Unzertrennlichkeit der Herzogthümer ist unter ihren drei Fundamentalrechten der eigentliche Kern und Mittelpunkt, weil sie das populäre und volkverständliche Recht, weil sie das lebendigste, das fühlbarste, den Einzelnen täglich nahe tretende Verhältniß ist. Die Bedrohung der Erbfolge in Schleswig wäre nur eine Aussicht auf künftige Trennung, deren Verwirklichung man sich ausredet; die Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit sind ertragen worden, weil die Verbindung gerade entschädigte; die Gefährdung der Einheit aber, welche die beiden andern Rechte zugleich mit bedroht und die Herzogthümer einzeln wehrlos macht, ist nie einen Augenblick ruhig ertragen worden, und wird niemals auf die Länge ertragen werden. Für ihre Behauptung sind schon im fünfzehnten Jahrhundert dreißig Jahre hindurch blutige Kriege gegen Dänemark mit derselben Zähigkeit, von derselben Volksnatur, unter den ganz gleichen Erscheinungen geführt worden, die wir heute wieder erleben. Diese Verbindung war 1460 die Bedingung der Erhebung von Dänemarks Königen auf den Thron der Herzogthümer; die erste entfernte Absicht auf ihre Trennung veranlaßte 1815 die ersten Zeichen der Opposition in der Ritterschaft; ihre gedrohte Auflösung war 1848 das Signal zu unserer Erhebung.

Diesen wunden Fleck haben daher die dänischen Könige, vorsichtiger als ihr Volk, so lange sie nicht terroristisch waren, immer aufs Schonendste behandelt; und wenn sie ihren Angriff dorthin wandten, haben sie ihn immer sorgfältig verdeckt. Wenn ein offener Brief erlassen, eine Gesamtverfassung verkündigt ward, immer wurden da- und dorthin die Erklärungen abgegeben, welche die innige Verbindung der Herzogthümer anerkannten. Aber die Worte konnten nicht beruhigen, wo die Thaten widersprachen. Vielmehr haben diese steten Verläugnungen der deutlichsten Absichten mehr als vieles Andere in den Herzogthümern verletzt und dem dänischen Regiment geschadet, weil sie den Schein gaben, als glaube man dem schwerfälligen Begriff dieses Volkes Alles bieten zu dürfen, und weil die Zweizüngigkeit den sittlichen Geist abstieß und zuletzt jedes Vertrauen erstickte. Es lobnt der Mühe, an einzelne Züge zu erinnern, die es darthun, wie schwer es war, dieß Vertrauen in diesem Volke auszulöschen. Als

die dänischen Clubs schon lange die Danisirung Schlesiens betrieben, waren die schleswigischen Stände noch harmlos genug, Anträge auf Einführung der dänischen Gerichtssprache in Nordschleswig anzunehmen. Als 1848 die Gesamtverfassung für das Reich beschloffen war, wählten die Herzogthümer ihre erfahrenen Männer, die zwar den ganzen Plan widerrathen sollten; sie hofften gutmüthig die dänischen Notabeln noch bestimmen zu können! Noch während und nach den Kriegen, die Gewalt über unser Recht ergehen lassen sollten, haben die verschiedenen Regierungen der Herzogthümer dreimal und viermal die Hand zur Verständigung nach Kopenhagen geboten, obgleich sie das erste Mal schon durchschauen konnten, daß das dänische Ministerium immer eine undurchdringliche Scheidewand zwischen ihrem Herzog und ihnen bilden würde. Diese Fortdauer des guten Willens und Glaubens, trotz aller endlosen Verletzungen, die Anhänglichkeit der Schleswig-Holsteiner an ihre Fürsten, alle diese Züge der Mäßigung und Beträglichkeit würde ein Ausländer nur mit Mühe begreifen, der nicht genau die ganze Treuprozigkeit und Gutmüthigkeit der deutschen Natur hat kennen lernen, wo sie am unverdorbenen ist. Wir beklagen es aussprechen zu müssen, daß dieses Vertrauen nach so vieler Verschwendung erschöpft ist. Das großartige System der Unwahrheit, der Fälschung, der Bedrückung, der Verleumdung, das die dänische Politik seit so vielen Jahren gegen uns entwickelte, hat zuletzt unser moralisches Gefühl mit Widerwillen gefüllt, und unsere alten Sympathien für das Volk, mit dem wir so lange gleiche Schicksale getragen haben, ausgegilgt. Mit welchem steigenden Unwillen und immer tieferer Entrüstung haben wir die Zuschauer abgeben müssen, als in den staatsrechtlichen und geschichtlichen Versuchen der offiziellen dänischen Presse und in den Schritten und Wagnissen der dänischen Diplomatie die Dreistigkeit in immer wachsendem Grade so weit ging, daß mit Verdrehungen und Nachsprüchen die Grenzen der Lander verrückt, den anerkanntesten Rechtsfällen Troß geboten, vierhundertjährige geschichtliche Verhältnisse als Mythen behandelt, unter Verheimlichung und Entstellung von Aktenstücken Geschichte erfunden, die Lenker großer Staaten durch falsche Angaben zu diplomatischen Blößen verleitet, die befreundeten Großmächte mit trugerischen Vorspiegelungen angegangen wurden!

(Fortsetzung folgt.)

Notiz der wöchentlichen Frucht-, Brod-, Fleisch-, Viktualien- und Holz-Preise, den 24. August 1850.

Frucht- Gattungen.	Preis,						Verkauft wurden:		Erlös.		Brod-Preise.		1 Pfd. Lichte, geoffene 22 lb. 1 Pfd. Lichte, gezogene 20 lb. 1 Pfd. Seife 15 lb.
	höchster.	mittlerer.		niederer.		Sch.	Sr.	fl.	fr.	Fleisch-Preise.			
Dinkel, neu. 1 Sch.	4	50	4	33	4	31	—	141	47	4 Pfd. Kernbrod . . . 10 fr.	1 Pfd. Ochsenfleisch . . . 8	1 Pfd. Lichte, geoffene 22 lb.	
Dinkel, alt. "	5	36	5	26	5	108	4	590	8	4 " Schwarzbrod . . . 7 "	1 " Rindfleisch . . . 7 "	1 Pfd. Lichte, gezogene 20 lb.	
Kernen . . . "	—	—	11	24	—	2	2	25	39	1 Bed à 7 Etk. 2 Alt. 1 "	1 " Hammelfleisch . . . 6 "	1 Pfd. Seife 15 lb.	
Haber . . . "	5	—	4	43	4	15	4	73	3	1 " Kalbfleisch . . . 6 "	1 " Schweinefleisch, abgezogen . . . 7 "	Holz-Preise.	
Gerste . . . "	—	—	8	48	—	2	4	22	4	1 " unabhgezogen . . . 8 "	1 " Butter . . . 12 "	Böden, 1' breit:	
Rübsfrucht . . . "	—	—	53	—	49	2	5	18	47			raube . . . 30—38 "	
Bohnen 1 Sr.	—	56	—	—	—	—	—	—	—			halbsaubere . . . 40 "	
Weizen . . . "	—	—	54	—	—	—	3	2	42			blinde . . . 54 "	
Roggen . . . "	—	—	—	—	—	—	—	—	—			Bretter, 1' br. 16—18 "	
Hiden . . . "	—	—	—	—	—	—	—	—	—			9—10" br. 14 "	
Erbsen . . . "	—	—	—	—	—	—	—	—	—			Rahmenfenel 10—12 "	
Linse . . . "	—	—	—	—	—	—	—	—	—			Latten . . . 3—4 "	
Linse, Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—			Al. Buchenholz:	
Roggenweizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—			dr. Achse 8 fl. 36 "	
												gedöht 8 fl. 36 "	
												Al. Tannenholz:	
												dr. Achse 6 fl. 36 "	
												gedöht . . . 6 fl. 36 "	

Redigirt, gedruckt und verlegt von G. Zaiser.

